



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5184 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/186-II/2/88

Wien, am 25. August 1988

Betr.: schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Dr. PILZ
und Genossen betr. Ge-
waltanwendung durch Exe-
kutivbeamte (Nr. 2405/J)

2385/AB
1988 -08- 25
zu 2405/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 30. Juni 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2405/J betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte beantworte ich wie folgt:

Anlässlich der Beantwortung der von Ihnen zum selben Themenkreis bereits gestellten Anfragen habe ich schon im Vorjahr darauf hingewiesen, daß jeder Vorwurf einer von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgehenden Mißhandlung genauestens untersucht wird und daß Instanzen außerhalb der Sicherheitsverwaltung schließlich jede Anschuldigung auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - es sind dies die §§ 24 und 86 Abs. 1 der Strafprozeßordnung - lassen den Sicherheitsbehörden in der Frage, ob Anzeige zu erstatten sei, keinen Ermessensspielraum: sie haben die Anzeige dem Staatsanwalt zu übermitteln. Dies bedeutet, daß jede Anschuldigung - mag sie nun nach Überzeugung der Sicherheitsbehörde haltlos sein oder nicht - der Anklagebehörde vorzulegen ist. Dieser Grundsatz gilt nun

- 2 -

nicht nur für Anschuldigungen, die gegen einen Beamten vorgebracht werden, sondern mit gleicher Verbindlichkeit auch dann, wenn etwa von einem Beamten anlässlich seiner Vernehmung aufgrund eines Mißhandlungsvorwurfes geäußert wird, die gegen ihn erhobene Anschuldigung sei eine Verleumdung.

Da allein die Staatsanwaltschaft darüber befindet, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht und die Sicherheitsbehörden - wie dargelegt - zur Erstattung der Anzeige verpflichtet sind, ist diese Vorgangsweise nicht die Reaktion des "Apparates" darauf, daß sich jemand gegen die Polizeigewalt zur Wehr setzt, sondern die Befolgung eines gesetzlichen Gebotes.

Ich habe Ihnen schon im Vorjahr mitgeteilt, daß in den Fällen, in denen sich die Berechtigung der gegen einen Beamten erhobenen Anschuldigung erweist, die vom Gesetz vorgesehenen dienstrechtlichen Konsequenzen gezogen werden. Nunmehr möchte ich aber doch die Gelegenheit wahrnehmen, Sie daran zu erinnern, daß auch für Beamte - wie für jedermann - der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung Gültigkeit hat, sodaß bis zum Beweis des Gegenteiles von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 22.9.1985 wurde die damals 14-jährige Schülerin Sandra WEINZIERL gegen 01.45 Uhr in der Stadt Salzburg von Sicherheitswachebeamten bei Begehung einer Verwaltungsübertretung, auf die ich im Hinblick auf meine Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit ohne Zustimmung der Betroffenen nicht näher eingehen kann, betreten. WEINZIERL wurde gemäß § 35 lit.a VStG 1950 festgenommen und dem Polizeigefangenenhaus Salzburg eingeliefert.

Über den zuständigen Gendarmerieposten Hallein wurde versucht, die Mutter der Festgenommenen vom Verbleib ihrer

- 3 -

Tochter zu verständigen. Beim ersten Verständigungsversuch um 02.30 Uhr wurde den Beamten nicht geöffnet, erst beim zweiten Verständigungsversuch um 07.05 Uhr konnte die Mutter von Sandra WEINZIERL vom Verbleib ihrer Tochter in Kenntnis gesetzt werden.

Sandra WEINZIERL wurde nach ihrer Festnahme in eine Einzelzelle abgegeben und am Vormittag desselben Tages dem diensthabenden Journalbeamten vorgeführt. Nach Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren verbüßte WEINZIERL einen Teil der Strafe sofort, der Rest wurde ihr später erlassen.

Zu B) Nein.

Zu C) und D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage B).

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Karl Bleher